

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0064/2014

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Herr Uwe Schulze, Landrat  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** 51 Jugendamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Jugendhilfeausschuss	01.10.2014				

**Bezeichnung des TOP:** Förderung des Europa-Jugendbauernhofes Deetz e.V. aus dem Reservefonds der Jugendpauschale 2014

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung des Antrages des Europa-Jugendbauernhofes Deetz e.V. auf Förderung aus dem Reservefonds der Jugendpauschale 2014.

### Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 (Drucksache-Nr. 0256/13) die Vergabe der Fördermittel aus der Jugendpauschale 2014 beschlossen.

Auf Grund der Schließung des Jugendseeheims Deetz und des darin ansässigen Jugendclubs zum 30.06.2014 hat der Europa-Jugendbauernhof Deetz e.V. sein dringendes Interesse bekundet, auf seinem Gelände einen Jugendclub zu errichten. Die für den Jugendclub des Jugendseeheims Deetz im Jahr 2014 beschlossene Förderung aus der Jugendpauschale 2014 wurde im Vorfeld auf den Jugendclub des Europa-Jugendbauernhofs Deetz ab dem 01.07.2014 anteilig übertragen und bewilligt. Der Jugendhilfeausschuss wurde zu dieser Verfahrensweise informiert.

Mit Antrag vom 05.09.2014 (Posteingang 08.09.2014) beantragt Herr Weimeister (Leiter der Einrichtung) eine finanzielle Unterstützung aus Restmitteln der Jugendpauschale 2014 in Höhe von 6.735,25 € für Heizung, Maler, Baumaterial, Pflaster, Elektroarbeiten und Decke, da die Kosten für den Umbau der alten Stallungen weitaus höher ausgefallen waren als angenommen. Er beruft sich auf Punkt 5.3. Abs. 4 der Richtlinie Jugendarbeit. Entsprechend dieser Regelung kann abweichend von den Antragsfristen (hier 30.09.2013 für 2014) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises liegt. Dies wäre der Fall, wenn **ohne** die Zuwendung das besondere Interesse des Landkreises nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Weiterhin wird festgestellt, dass nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – LSA in Verbindung mit Punkt 5.1. der Richtlinie Jugendarbeit Zuwendungen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen haben. Es sei denn, es würde ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Dies erfolgte nicht. Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung sogar schon beendet.

Der Jugendclub wurde am 01.07.2014 feierlich eröffnet. Da die Kosten bereits angefallen sind und die Maßnahme abgeschlossen ist, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller neben seinem Eigeninteresse auch über genügend Eigenmittel verfügte, um das Projekt in Eigenregie zu finanzieren. Zuwendungen sind prinzipiell nachrangig zu gewähren (Subsidiaritätsprinzip). Es ist nicht Sinn von Zuwendungen solche Vorhaben zu fördern, zu deren Ausführung und Finanzierung der Antragsteller ohnehin entschlossen und ohne staatliche Hilfe in der Lage ist.

Es bleibt festzustellen, dass eine Refinanzierung bereits begonnener bzw. abgeschlossener Maßnahmen rechtlich unzulässig und haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Zur Information: Im Reservefonds der Jugendpauschale 2014 stehen 71.948,85 € zur Verfügung (Stand 10.09.2014).

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2014	36200100.531845	6.735,25

#### **Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**